

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**

**Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)**

Im Verfahren zur Beantragung einer Erlaubnis gemäß § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser mittels 4 vorhandener Brunnen auf dem Grundstück Tiergartenstraße 69, 26349 Jaderberg (Gemarkung Jade, Flur 9, Flurstücke 112/2 und 115/6) sowie zur Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers in ein Oberflächengewässer sowie in den Untergrund auf dem Flurstück 108/1, Flur 9, Gemarkung Jade, Antragsteller: Tierpark Jaderberg GmbH, Tiergartenstraße 69, 26349 Jaderberg, hat der Landkreis Wesermarsch nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für dieses Verfahren nicht erforderlich ist.

Aufgrund des Verbleibs des entnommenen Wassers in der Fläche des Tierparks, wo es durch Beregnung und Berieselung von Grünflächen dem oberflächennahen Grundwasser zugeführt wird, sowie der überregionalen nutzbaren Dargebotsreserve des Grundwasserkörpers Jade Lockergesteins links ergibt sich kein Defizit für die Bewirtschaftungseinheit Jade Lockergestein links. Zur Bewertung der grundwasserentnahmebedingten Auswirkungen wurde, im Rahmen der hydrogeologischen Bestandsaufnahme, ein Pumpversuch durchgeführt. Auf Grundlage der ermittelten Daten, der geringen tolerierbaren Reichweite der Absenktrichter und des großen Flurabstandes sind keine Auswirkungen auf Gebäude oder Grundstücke Dritter zu erwarten. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf die Vegetation. Durch die Wiedereinleitung des entnommenen Grundwassers werden keine Stoffe in den Vorfluter eingetragen die eine Verschlechterung des Gewässers verursachen.

Durch das beantragte Vorhaben kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf Gebiete und Objekte mit besonderen Eigenschaften, aus denen sich eine erhöhte Schutzbedürftigkeit ergibt.

Gemäß § 5 UVPG wird das Ergebnis der Vorprüfung hiermit bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Diese Feststellung ist auch im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> einsehbar.

Brake, den 25.01.2023

**Landkreis Wesermarsch**

**Stephan Siefken**

**Landrat**